



Beleidigungen des Ausbilders in Netzwerken

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied am 10. Oktober 2012 (Az.: 3 Sa 644/12) zweitinstanzlich, dass die fristlose Kündigung eines 26-jährigen Auszubildenden wirksam ist. Der Auszubildende hatte auf seinem privaten Facebook-Profil Folgendes eingetragen: „Arbeitgeber: menschen-schinder & ausbeuter Leibeigener Bochum daemliche scheisse fuer mindestlohn - 20 % erledigen.“ Das Arbeitsgericht Bochum vertrat hierzu die Rechtsauffassung, dass die vom Ausbilder erklärte fristlose Kündigung unwirksam sei, mit der Maßgabe, dass die Facebook-Eintragung zwar beleidigend



Wer in sozialen Netzwerken unterwegs ist, sollte sich gut überlegen, was wirklich öffentlich gepostet werden soll.
Foto: djd/Ergo Direkt Versicherungen

sei, jedoch der Inhalt des Facebook-Profiles auf eine unreife Persönlichkeit des Auszubildenden hindeutete. Es sei daher für den Ausbilder zumutbar gewesen, durch eine Abmahnung oder durch Kritikgespräche dem Auszubildenden sein Fehlverhalten klarzumachen und eine Änderung seines Verhaltens zu bewirken. Bei Auszubildenden bestehe neben der fachlichen Ausbildung auch die Pflicht zur Förderung der geistigen und charakterlichen Entwicklung heißt es in den Urteilsgründen weiter. Das LAG Hamm änderte das Urteil ab. In der Begründung wird festgestellt, dass der Inhalt

beleidigend sei und der Auszubildende nicht annehmen durfte, dass diese Äußerung keine Auswirkungen auf den Bestand des Ausbildungsverhältnisses haben würde. Die Äußerung sei einer Vielzahl von Personen zugänglich gewesen. Auch die Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses stünden der fristlosen Kündigung entgegen, da der Auszubildende bei Zugang der Kündigung bereits 26 Jahre alt war.

Rechtsanwältin
Christiane Pause
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

► **Rechtsanwälte Dachs, Bartling, Spohn & Partner**
Enderstraße 59
01277 Dresden
0351 211800
kanzlei-dresden@dachs-partner.de
www.dachs-partner.de



Was passiert nach dem Tod eines Hauseigentümers mit der Immobilie?
Foto: BHW Bausparkasse

Testament und Vorsorge für Eigenheimer und Hausbesitzer

Hausbesitzer unterschätzen oft die Folgen eines Todesfalls auf die familiäre und wirtschaftliche Situation, besonders aber auf die eigene Immobilie. Wir sprechen darüber mit dem Dresdner Rechtsanwalt Franz-Georg Lauck. Er ist Fachanwalt für Erbrecht und damit geprüfter Spezialist auf diesem Gebiet.

Was geschieht, wenn der Eigentümer eines Hauses stirbt?

Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge, und es entsteht eine Erbengemeinschaft, meist aus dem überlebenden Ehepartner und den Kindern des Verstorbenen, einschließlich etwaiger Kinder aus anderen Beziehungen. Das ist meist nicht im Sinne des Verstorbenen.

Warum nicht?

Weil sein Partner nicht abgesichert ist! Alle wichtigen Entscheidungen zur Verwaltung des Nachlasses und des Hauses können nur noch von allen Miterben gemeinsam getroffen werden. Und jedes der Kinder kann jederzeit ohne Begründung die Aufteilung des Erbes verlangen. Dann kommt der überlebende Ehepartner in größte Schwierigkeiten: Denn die Auseinandersetzung von Häusern und Grundstücken erfolgt durch Teilungsversteigerung, was in der Regel mit dem Verlust der Immobilie endet!

Lassen sich diese Folgen durch ein Berliner Testament vermeiden?

In einem Berliner Testament setzen sich Eheleute zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Zu Schlusser-

ben von ihnen bestimmen sie ihre gemeinsamen Kinder. Damit wird der überlebende Ehepartner zwar vor dem Risiko der Teilungsversteigerung geschützt. Allerdings muss er damit rechnen, dass Kinder den Pflichtteil geltend machen.

Wie sieht es dann im zweiten Erbfall aus?

Mit dem Tod des überlebenden Ehepartners fällt das gesamte Vermögen an eine Erbengemeinschaft, bestehend aus den Kindern. Sind diese erwachsen, verfolgen sie meist unterschiedliche Ziele. Oft möchte eines der Kinder das Haus erhalten und selbst bewohnen, während die Geschwister nur an einer möglichst hohen Abfindung interessiert sind.

Was passiert, wenn die Erben sich darüber nicht einig können?

Dann kann jedes Kind den Verkauf des Hauses durch Teilungsversteigerung erzwingen. Schon mit der Androhung eines Versteigerungsantrags können die anderen Miterben unter Druck gesetzt werden. Betroffen davon ist meist das Kind, das das Haus erhalten und bewohnen möchte.

Lässt sich das vermeiden?

Ja sicher. Man darf nur nicht den üblichen Testamentsmustern vertrauen, die lediglich eine Erbinsetzung der Kinder zu gleichen Teilen vorsehen. Besser ist es, rechtzeitig über diese Situation nachzudenken und Regelungen in das Testament aufzunehmen, die den Erhalt der Immobilie sichern. Das können je nach Interessenlage beispielsweise Teilungsanordnungen, Vermächtnisse, Übernahmerechte oder Teilungsverbote sein.

BSK RECHTSANWÄLTE

BACKS · KAGER · REIHLEN · OERTEL

Hospitalstraße 12, 01097 Dresden (Regierungsviertel)
Tel. (03 51) 89 85 20, Fax (03 51) 8 98 52 25
E-Mail: info@kanzlei-bsk.de

Neu! Direkt am Amts- u. Landgericht Dresden
Güntzstraße 31, 01069 Dresden
Tel. (03 51) 4 22 44 44, Fax (03 51) 26 30 88 84

Volker Backs LL.M.
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht,
Internetrecht

Andreas Reihlen
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Mediator
Bau- und Architektenrecht, Miet- und
WEG-Recht, Versicherungsrecht

David Oertel **Caroline Kager**
Fachanwalt für Familienrecht **Fachanwältin für Strafrecht**
Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht, Bußgeldrecht,
Sozialrecht, Nebenklagevertretung/Opferhilfe

www.kanzlei-bsk.de

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei HARTZ IV

Wer bereits seit einigen Jahren im HARTZ IV-Bezug ist, kann nur noch bis zum Jahresende einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellen. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass der Antragsteller in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat. Da aber seit dem 1. Januar 2011 und damit seit fast zwei Jahren keine Rentenbeiträge durch das Jobcenter mehr gezahlt werden, erlischt der Anspruch auf diese Rente am 31. Dezember 2012. Der Antrag muss also spätestens an diesem Tag bei der Rentenversicherung eingegangen sein. Wer den Antrag später stellt, bekommt diese Rente nicht mehr. Selbst wenn man erst später erwerbsunfähig wird, ist der Anspruch verfallen. Wann bekomme ich diese Rente? Wenn Sie weniger als drei Stunden täglich irgendeine bezahlte Arbeit verrichten können, bekommen Sie die volle Erwerbsminderungsrente. Wenn Sie weniger als sechs Stunden arbeiten können, dann bekommen Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Ich bin erst seit einem Jahr in HARTZ IV. Wann verfällt bei mir die Erwerbsunfähigkeitsrente? Grundsätzlich gilt auch bei Ihnen, dass der Anspruch dann besteht, wenn in den letzten fünf Jah-

ren mindestens drei Jahre Beiträge gezahlt wurden. Bei Ihnen würde also in einem Jahr der Anspruch auf EU-Rente verfallen. Ich bin vor 1961 geboren. Bei mir würde der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente am Jahresende verfallen. Ich habe gehört, dass ich einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente habe. Verliere ich auch diesen Rentenanspruch? Leider ja. Bei der Berufsunfähigkeitsrente gelten die gleichen „Versicherungszeiten“. Das heißt also, dass auch bei einer BU-Rente drei Beitragsjahre in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag belegt

sein müssen. Der Unterschied zur Erwerbsminderungsrente besteht nur darin, dass Sie diese Rente dann bekommen, wenn sie weniger als drei Stunden bzw. weniger als sechs Stunden in Ihrem erlernten beziehungsweise zuletzt ausgeübten Beruf arbeiten können.

Rechtsanwalt
Gerhard Rahn

► **Rahn**
Rechtsanwaltskanzlei
Budapester Str. 34b
01069 Dresden
0351 88889944
0351 4519118
E-Mail: gerhard@rahn.de



Die Ansprüche auf Erwerbsunfähigkeitsrente sollte man im Blick behalten.
Foto: djd/Ergo Direkt Versicherungen

KANZLEI LAUCK
ERBRECHT UND VORSORGE

FRANZ-GEORG LAUCK
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

BUCHENSTRASSE 12A · 01097 DRESDEN
TEL. 03 51-65 88 77-0 · FAX 03 51-65 88 77-10
INFO@RA-LAUCK.DE · WWW.RA-LAUCK.DE

Heß ♦ Timmann ♦ Süß
Rechtsanwältinnen

Wir sind eine allgemein zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei und insbesondere in folgenden Rechtsgebieten tätig:

Straßenverkehrsrecht

Dr. Cordula Heß **Anja Timmann** **Cornelia Süß**
Arbeitsrecht Familienrecht Sozialrecht
Gewerbl. Rechtsschutz Erbrecht Medizinrecht

Loschwitzer Str. 32 · 01309 Dresden · Tel. (03 51) 31 88 90 · Fax 3 18 89 29
E-Mail: Hess.Timmann@t-online.de

Strafrecht Vertragsrecht
Verkehrsrecht Arbeitsrecht

Ströhener Straße 22
01109 Dresden

BLB
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
Beratung · Medien · Lokalisierung

www.blb-ra.de

Brendler · Prof. Dr. Lange-Bertalot · Liebig
(0351) 47 99 600

Dachs • Bartling • Spohn & Partner
Rechtsanwälte

RA Ralf P. Oppenländer
Fachanwalt für Familienrecht,
Familien- und Erbrecht,
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

RA Eberhard Dachs
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht

RA Volker Spohn
Fachanwalt für Familienrecht,
Dipl.-Betriebswirt
Scheidung, Unterhalt, Güterrecht

RA Volker Kreft
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Medizinrecht,
Mietrecht

RAin Christiane Pause
Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Verkehrsrecht
Allgemeines Zivilrecht

Enderstraße 59 | Haus D3 (Seidnitz-Center) | 01277 Dresden
Telefon 0351 211800 | Fax 0351 2118011
kanzlei-dresden@dachs-partner.de | www.dachs-partner.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.30 Uhr & 13.30–18.00 Uhr
kostenlose Parkplätze im Parkhaus

Anwaltskanzlei Wiederhold

An der Kreuzkirche 6 | 01067 Dresden
Tel. (03 51) 82 12 25 30 | Fax (03 51) 82 12 25 35
E-Mail: info@kanzlei-wiederhold.de
www.kanzlei-wiederhold.de

Veronika Wiederhold
Rechtsanwältin für

- Schul- und Hochschulrecht
- Stiftungs- und Vereinsrecht
- Erbrecht, Arbeitsrecht
- Vertrags- und Schadensrecht

zert. Stiftungsberaterin (DSA)

Vortrags- und Informationsveranstaltungen zu den Schwerpunktrechtsgebieten der Kanzlei können Sie unserer Internetseite entnehmen oder Sie rufen uns einfach an.

Veranstaltungstipp: RA Lauck, Fachanwalt für Erbrecht, erläutert die Situation und gibt Tipps am 29. November 2012, 18 Uhr, in der Kanzlei Lauck, Buchenstraße 12a, Dresden. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Wegen der begrenzten Platzkapazität wird um telefonische Anmeldung unter 0351 658877-0 oder per E-Mail an info@ra-lauck.de gebeten.

Rechtsanwalt
Franz-Georg Lauck
Fachanwalt für Erbrecht

► **KANZLEI LAUCK**
ERBRECHT UND VORSORGE
Buchenstr. 12 a
01097 Dresden
0351 6588770
0351 65887710